

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Eintragungsscheinen  
für das Volksbegehren  
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“**

- I. Das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren für die Stadt Monschau wird in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei II.1 Zentrale Dienste, Rathaus der Stadt Monschau, Zimmer 204, 2. Etage, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- II. Sich in die Eintragungslisten eintragen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein besitzt.
- III. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
  2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- IV. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27.01.2017 bis 12.15 Uhr**, bei der Stadt Monschau, II.1 Zentrale Dienste, Rathaus der Stadt Monschau, Zimmer 204, 2. Etage, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- V. Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 31.05.2017, 15.30 Uhr, bei der Bürgermeisterin (II.1 Zentrale Dienste, Rathaus der Stadt Monschau, Zimmer 204, 2. Etage, Laufenstraße 84, 52156 Monschau) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können unter den in Ziffer III.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines noch **bis zum 31.05.2017, 15.30 Uhr**, stellen.

- VI. Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Der/die Stimmberechtigte muss den Eintragungsschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass dieser dort spätestens am 07.06.2017 bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsschein kann auch im Rathaus der Stadt Monschau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, abgegeben werden.

- VII. Vorstehende Bekanntmachung gilt unter der Voraussetzung, dass der Stadt Monschau die erforderlichen Eintragungslisten fristgerecht, das heißt bis zum 01.02.2017, durch die Initiatoren des Volksbegehrens zugeleitet werden.

Monschau den, 19.01.2017



( Margareta Ritter )  
Bürgermeisterin